

# Die Zwangsanleihen Massenass : ein Bild aus dunkler Zeit

Autor(en): **Blattner, R.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Zeitschrift für Geschichte und Heimatkunde**

Band (Jahr): **5 (1943)**

PDF erstellt am: **01.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-239909>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# DIE ZWANGSANLEIHEN MASSENAS

(Ein Bild aus dunkler Zeit.)

Von a. Pfr. R. Blattner (Ringgenberg).

Im August 1798 war die Helvetische Republik gezwungen worden, mit Frankreich ein ewiges Schutz- und Trutzbündnis abzuschließen, das sie, als der Kampf der zweiten Koalition mit Frankreich losbrach, mit in die unheilvollen Kriegswirren hineinriß, und die Schweiz zum Tummelplatz der fremden Heere werden ließ. Maßloses Elend brach über unser Land herein, dessen Söhne in beiden Lagern unter fremden Bannern dienten. «Die kleinen Kantone — berichtet der Vertreter Frankreichs in der Schweiz seiner Regierung — sind eine Wüstenei. Vergewen Sie sich, daß nach zwei aufeinanderfolgenden Aufständen, die 15 000 Franzosen mit Feuer und Schwert unterdrückt haben, die Wechselfälle des Krieges dort sich rascher gefolgt und furchtbarer gewesen sind als sonst irgendwo. Die französische Armee ist allein in den letzten sechs Monaten drei- oder viermal, bald im Vormarsch, bald im Rückzug, von Glarus bis zum Gotthard hin und her gezogen. Stellen Sie sich vor, daß diese Märsche nur stattfinden konnten, indem man die wenigen Mittel, welche diese Berggegenden liefern, beschlagnahmte ... Die wohlhabenden Kantone sind durchwegs von Requisitionen erdrückt und unterliegen der Last der Einquartierungen, des Unterhalts der Soldaten und der Pferde. Überall mangelt es an Futter, und sein Preis ist unerschwinglich. Überall schlachtet man das Vieh; die Zugpferde sind zugrunde gerichtet und dem Ackerbau entzogen. Überall sind die Vorräte des Staates und der Familien aufgezehrt. Bei einer so vollständigen Einstellung der Leistungen unsrerseits ist ein Heer von 95 000 Mann eine Geißel für Helvetien.»

Das alles hinderte aber die helvetischen Räte nicht, als sie von dem Sieg Kenntnis erhielten, den *Massena* bei Zürich über das russische Heer unter *Korsakow* erfochten hatte, das nach dem Abzug der Österreicher die Stadt besetzt hielt, am 1. Oktober 1799 zu erklären, «daß General *Massena* und seine Armee nie aufgehört hätten, sich um die Helvetische Republik verdient zu machen»; ein Beschluß, der nach Vertreibung der Russen und Österreicher aus den Kantonen *Waldstätten* und *Linth* neuerdings bestätigt wurde. Aber während *Massena* selber nach Paris berichtete: «Die helvetische Legion wetteiferte an Bravour mit unsern Halbbrigaden», entblödete sich in der Sitzung des Großen Rates ein Mitglied desselben, *Garpomy*, als er seine Freude über «die Befreiung von den nordischen Barbaren» bezeugte, nicht, seinem Bedauern über die geringe Betätigung Helvetiens an deren Vertreibung Ausdruck zu geben, und ein anderes Mitglied, *Secretan*, erklärte: «Wenn *Massena* durch die gänzliche Vertreibung unsrer Feinde seinen Ruhm und unsre Sicherheit befestigt haben wird, werde ich oder jemand von euch vorschlagen, das Direktorium einzuladen, seine Gedanken über die Art zu eröffnen, wie un-

serm Befreier ein dauerndes Denkmal der Dankbarkeit des helvetischen Volkes errichtet werden könnte.»

Dagegen fand, als Massena am 3. Oktober 1799 von der Municipalität der Stadt Zürich ein Darlehen von Fr. 800 000.— forderte, von dem Fr. 400 000.— innert 24 Stunden, die übrigen Fr. 400 000.— innert vier Tagen an die Kasse der französischen Armee abgeliefert werden sollten, widrigenfalls er Zürich als eine feindliche Stadt behandeln und sie der Strenge militärischer Maßnahme unterwerfen werde, doch ein Mitglied des Großen Rates, *Suter*, den Mut, zu erklären, daß, wenn auch Massena nach seiner Überzeugung nicht nur um das Vaterland, und nicht nur um Frankreich, sondern um die große Sache der Freiheit sich unsterblich verdient gemacht habe, dies alles dem General keineswegs das Recht einräume, Ungerechtigkeiten zu begehen. Er verlange daher, daß das Helvetische Direktorium von der französischen Regierung verlange, dem General die Zurücknahme seiner Forderungen anzubefehlen. «Denn unabhängig sind wir nicht mehr, sobald eine fremde Macht uns Gesetze gibt.» Das Helvetische Direktorium wandte sich denn auch mit einer Beschwerde an die französische Regierung, um Protest dagegen zu erheben, daß Massena der Stadt Zürich eine Contribution von Fr. 800 000.—, der Stadt St. Gallen eine solche von Fr. 400 000.— auferlegt habe. «Zwar richten sich unsere Beschwerden — heißt es in dem Schreiben des Direktoriums — nicht sowohl gegen den General selber, als vielmehr gegen diejenigen, die den General, dessen Armee seit vier Monaten ohne Sold geblieben, in die Notwendigkeit versetzten, in einem befreundeten Lande, ohne die zuständigen Behörden zu begrüßen, Contributionen zu erheben.» Eindruck machte freilich dieser Protest auf die französischen Regenten keineswegs. Sie gaben in ihrer Antwort lediglich dem Bedauern darüber Ausdruck, daß die tapfere Armee, die das Helvetische Direktorium von seinen Feinden befreit habe, sich in die Notwendigkeit versetzt gesehen habe, ein Darlehen zu fordern, das ihr schon die öffentliche Dankbarkeit eigentlich hätte anerbieten sollen, und bezeugten ihr lebhaftes Erstaunen darüber, konstatieren zu müssen, daß das Helvetische Direktorium dieses Darlehen, das die dringendsten Bedürfnisse einer siegreichen Armee nötig gemacht, der die Helvetische Republik ihre Freiheit verdanke, auch nur für einen Augenblick als einen feindlichen Akt habe auffassen können. «Sie haben ohne Zweifel — heißt es in dem Schreiben weiter — dieses unvermeidlich gewordene Darlehen mit den Contributionen verwechselt, die eine siegreiche Armee nur einem feindlichen Lande aufzuerlegen pflegt. Aber das französische Direktorium beeilt sich, die Verpflichtung gutzuheißen, die General Massena in seinem Namen eingegangen ist, und erklärt Ihnen, daß es die Rückzahlung dieses Darlehens als eine seiner heiligsten Schulden betrachtet.» Und weit davon entfernt, das Vorgehen des Generals zu mißbilligen, hieß das französische Direktorium im Gegenteil alle die Schritte gut, die er unternommen hatte, um die dringendsten Bedürfnisse der von ihm kommandierten Armee befriedigen zu können.

Dessenungeachtet untersagte das Helvetische Direktorium den Zürcher Behörden, den Forderungen Massenas nachzukommen. Aber als die in Zürich liegenden helvetischen Truppen aus der Stadt entfernt wurden und eine weit- aus größere Zahl französischer Grenadiere an ihrer Stelle einrückten, geriet die Bürgerschaft Zürichs in lebhaftes Besorgnis und begann die Delegierten des Direktoriums mit Bitten zu bestürmen, es möchte ihr gestattet werden, die Begehren des französischen Generals zu erfüllen, um der Stadt Schlimmeres zu ersparen. Und als es den Bemühungen des Commissärs Robert endlich gelungen war, Massena zu einer Ermäßigung seiner ursprünglichen Forderung um Fr. 200 000.— zu bewegen, ließ die Municipalität von Zürich das Helvetische Direktorium wissen: «Unter diesen Umständen werden Sie es nicht als einen Mangel an der gebührenden Achtung betrachten, wenn wir uns dem Gesetz der Notwendigkeit unterziehen und mit weitem Geldvorschüssen bis auf die verlangte Summe von Fr. 800 000.— fortfahren müssen.»

Es ist ohne weiteres klar, daß diese nachgiebige Haltung Zürichs den General erst recht in seinem Verfahren gegen die schweizerischen Gemeinden bestärkte, um so mehr, als ihm für die Ermäßigung seiner Forderung seitens des Commissärs Robert ein ganz unnötig devotes Dankschreiben zugekommen war: «Die Stadt Zürich wird ein dauerndes Denkmal Ihrer Gnade und Güte sein, und ihre Bewohner werden sich allzeit glücklich schätzen, Sie an der Spitze der tapfern Armee zu wissen, die den Boden der Freiheit von den alliierten Armeen gereinigt hat ... Mein Vaterland verdankt Ihnen sein Dasein und sein Heil. Seine Wünsche für Ihre Erfolge und für Ihr Glück werden Ihnen folgen, und Ihre heroischen Tugenden und Ihre wohltuende Großmut werden unauslöschbar in den Herzen dieser Bürger eingegraben bleiben.» So ließ er durch General Soult der Municipalität von St. Gallen am 7. Oktober 1799 die Forderung zugehen, der französischen Armee die Summe von Fr. 300 000.— zu überweisen, die innerhalb eines Monats zurückbezahlt werden würde; die Hälfte der Summe sei innert 24 Stunden, die andere Hälfte innert vier Tagen zu bezahlen. Der Obergeneral bedauere sehr, zu einer solchen Maßnahme greifen zu müssen, sehe sich aber durch die Bedürfnisse der Armee dazu gezwungen. Zwei Tage später setzte er die Municipalität von Basel davon in Kenntnis, daß mehrere der wichtigsten schweizerischen Gemeinden sich beeilt hätten, der französischen Armee mit Darlehen Hilfe zu bringen. Auf diese Weise hätten sie ihre Dankbarkeit bezeugt für die Erfolge, mit denen die Armee Helvetien von einer ganzen Wolke von Feinden befreit hat, die im Begriffe standen, über sein Gebiet herzufallen. «Ich bin überzeugt, — heißt es in dem Schreiben des Generals — daß die Stadt Basel diesem schönen Beispiel folgen und nur bedauern wird, mit demselben nicht vorangegangen zu sein. In dieser Zuversicht verlange ich von der Stadt Basel im Namen der dringenden Bedürfnisse der Armee als Darlehen die Summe von Fr. 800 000.—. Es ist unbedingt notwendig, daß Fr. 400 000.— innert 24 Stunden, die andern Fr. 400 000.— der Armee in drei Tagen zur Verfügung ge-

stellt werden.» Ungefähr zu derselben Zeit verlangte Massena von der Stadt Winterthur als Vorschuß 12 000 Paar Schuhe, von denen nur ein Teil geliefert, zum Ersatz des Restes, wie Troll in seiner Geschichte von Winterthur erzählt, dem Obergeneral als «Stiefelgeld» ausgehändigt werden sollte.

Durch den Regierungsstatthalter Schmid in Basel von der Forderung des Generals Massena in Kenntnis gesetzt, beschloß das Helvetische Direktorium, seinen Minister des Auswärtigen, Begos, sofort nach Basel zu senden, und der dortigen Municipalität jegliche Leistung für das verlangte Darlehen strengstens zu untersagen. Und es fehlte denn in den gesetzgebenden Räten auch nicht an Stimmen, die diese Haltung des Direktoriums durchaus billigten. «Was ist — fragte in der Sitzung des Senates *Bay* — ein Anleihen, das mit den Waffen in der Hand unter Bedrohung mit militärischen Executionen einem entwaffneten Bundesgenossen abgefordert wird? Was anders als eine gewalttätige Gelderpressung?» Und in der Sitzung des Großen Rates erklärte *Suter*: ... «Es ist nun ein Jahr verflossen, seitdem wir mit Frankreich einen Allianzvertrag geschlossen haben. Dieses Traktat garantiert uns unsere Unabhängigkeit, und nun wird diese schnöde angetastet, indem ein französischer General auf unsere Bürger willkürlich Contributionen ausschreibt. Dies können wir nicht zugeben, wenn wir anders der Freiheit wert sein wollen. Wenn wir uns so weit erniedrigen und hier ruhig zusehen könnten, was würde geschehen? Heute zahlt Zürich, Winterthur, St. Gallen, morgen zahlt Basel, übermorgen käme die Reihe an Bern, den vierten Tag Freiburg usw., bald an die ganze Schweiz; kurz, des Forderns würde kein Ende sein. Nein, so tief wollen wir nicht fallen!»

In der gleichen Sitzung führte *Escher* aus: «Immer wenn es um Bestimmung unseres Verhältnisses zu der französischen Regierung und ihren Agenten zu tun war, glaubte ich keine andern Rücksichten beobachten zu müssen als die Grundsätze des reinen Rechts, der strengsten Gleichheit und der unbedingtesten Unabhängigkeit. Denn dies sind die Grundsätze, die die fränkische Nation seit ihrer Revolution zu beobachten versprach. Diese Grundsätze sollen laut ihrer eigenen feierlichen Zusicherung unser Verhältnis gegenüber dieser Nation bestimmen. Aber wenn diese Grundsätze verletzt werden, haben wir nicht Freiheit, nicht Gleichheit der Rechte, nicht Unabhängigkeit von den Franken erhalten, und also verschwinden denn auch alle Rücksichten, die man uns beobachten machen wollte. Unter diesem Gesichtspunkt betrachtet, können wir in dem Betragen Massenans nichts als Verletzung der heiligsten Rechte unseres Volkes und die offenbarste Unterdrückung einer unabhängig erklärten Nation sehen.» Aber während, als dem Senat der Antrag des Direktoriums vorlag, das Begehren Massenans an Basel zu verwerfen, *Usteri* die Veranlassung zu dieser Verhandlung rückhaltlos als ein Werk rechtloser Gewalt bezeichnete und ausrief: «Die Freiheit verhüllt trauernd ihr Haupt, wenn selbst des Sieges geliebter Sohn durch Verhältnisse und Umstände sich verleitet sieht, ein befreundetes Volk, den heiligsten Verträgen zuwider, auf sol-

che Weise despotisch — willkürlich zu mißhandeln!», fragte sich ein anderes Mitglied des Senates, *Barras*, «ob ein erzwungenes Anleihen bei der vorhandenen dringenden Not, in der sich die fränkische Armee tatsächlich befinde, wirklich ein Eingriff in die Volkssouveränität sei», und ein anderes Mitglied, *Krauer*, warnte ernstlich davor, zu rasch vorzugehen, da wir es mit Frankreich zu tun haben», und wollte vorerst wissen, «wie groß die Notwendigkeit war, und ob nicht vielleicht die Armee, die uns schützt, in Ermangelung dieser Maßregel sich hätte auflösen müssen.»

Daß angesichts dieser Sachlage, die dem französischen General wohl kaum verborgen bleiben konnte, Massena an der Spitze einer Armee, der das Helvetische Direktorium, das, sozusagen aller Machtmittel beraubt, keinen ernstlichen Widerstand entgegenzusetzen imstande war, weniger als jemals geneigt war, von seiner Forderung abzustehen, lag auf der Hand. Indem er es ablehnte, mit den Behörden zu unterhandeln, ließ er durch General Chabran der Municipalität mitteilen, daß er nun ein Darlehen von Fr. 100 000.— verlange, und im Fall der Verzögerung unter den reichsten Bürgern der Stadt 15—20 Geiseln verhaften werde. Tatsächlich ließ General Chabran auch eine Anzahl von Bürgern versammeln und räumte ihnen eine Viertelstunde Bedenkzeit ein. Einen von ihnen, Merian, der erklärte, nur der Gewalt weichen zu wollen, ließ er nach Binningen in Haft bringen. Um die Basler willfährig zu machen, wurden 2 Bataillone Infanterie, ein Regiment Kavallerie und zwei Geschütze in der Stadt einquartiert. So darf man sich denn nicht wundern, daß die Verwaltungskammer der Stadt Basel, die mit dem Regierungstatthalter zu einer Beratung zusammentrat, in Erwägung der Tatsache, daß andere Gemeinden Helvetiens sofort dem Ansinnen des französischen Generals entsprachen; daß Basel seine erste Weigerung bereits mit einer doppelten Anforderung habe büßen müssen; daß es seit acht Tagen unter übermäßiger Einquartierung und drückenden Requisitionen zu leiden habe, beschloß, die Municipalität solle bevollmächtigt werden, die als Vorschuß an das geforderte Darlehen von einzelnen Bürgern bezahlte Summe von Fr. 800 000.— als eine gemeinsame Schuld der Stadt Basel anzuerkennen, weil es jeder bürgerlichen Verpflichtung entgegenlaufen würde, wenn nur einzelne Gemeindegossen als Opfer des Ganzen angesehen und für ihre Bereitwilligkeit um Hab und Gut gebracht werden sollten; und im übrigen alles das vorzukehren, was das Heil der Gemeinde notwendig machen werde, bis das Helvetische Direktorium nach Erwägung der Umstände über die weitem Maßnahmen bestimmte Befehle erteilt haben würde.

Während bereits am 28. November 1799 der Regierungstatthalter von Basel dem Helvetischen Direktorium mitteilen konnte, daß General Chabran den Bürger Merian wieder aus der Haft entlassen habe, dauerte es bis zum Jahr 1818, bis die französische Regierung sich endlich zur Rückzahlung der Darlehen und damit zur Tilgung einer Schuld entschloß, die als eine ihrer heiligsten Schulden betrachten zu wollen sie das Helvetische Direktorium feierlich einst versichert hatte.